



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 322-323)**

Titel **Abänderung der Verordnung über die Hebammen
vom 4. April 1907.**

Ordnungsnummer

Datum 22.07.1926

[S. 322] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,
beschließt:

I. § 2 der Verordnung betreffend die Hebammen vom 4. April 1907 erhält in
Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 30. Mai 1919 folgende Fassung:

Der Unterricht wird von einem durch den Regierungsrat gewählten Kursleiter
(Hebammenlehrer) erteilt, dem weitere Hilfslehrer beigegeben werden können. Die
Besoldung des Lehrpersonals wird durch die Gesundheitsdirektion festgesetzt.

// [S. 323]

II. Die §§ 7, 8 und 9 der genannten Verordnung werden aufgehoben und ersetzt durch
die neuen §§ 7 und 8 mit folgendem Wortlaut:

§ 7. Die Kurskosten betragen Fr. 1000.– für Kantonsbürgerinnen und Fr. 1400.– für
Kantonsfremde.

In den Kosten sind Kost und Logis in der Klinik, Wäsche, Lehrbuch, Unterrichtshonorar,
sowie Prüfungs- und Patentgebühr inbegriffen.

Für die Anschaffung der nach Bekleidungsreglement vorgeschriebenen
Ausstattungsstücke, der Hebammentasche, sowie für eventuelle Sachbeschädigungen
während der Kursdauer haben die Schülerinnen aufzukommen.

Schülerinnen, welche durch eigene Schuld (Unfleiß, unordentliches Betragen u. s. w.)
vor Ablauf des Kurses entlassen werden müssen, haben die bis zum Austrittstage
aufgelaufenen Kosten für die Verpflegung voll zu bezahlen. Diese werden durch die
Direktion des Gesundheitswesens auf Antrag der Anstaltsverwaltung bestimmt.

§ 8. Schülerinnen, welche von zürcherischen Gemeinden abgeordnet sind, beziehen
während der Dauer des Unterrichts einen wöchentlichen Beitrag von Fr. 5.– aus der
Staatskasse. Wer die Prüfung nicht besteht und daher einen zweiten Kurs
durchmachen muß (§ 11), hat auf den Staatsbeitrag keinen Anspruch.

III. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.



Zürich, den 22. Juli 1926.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]